

BVGer D-6415/2011 vom 24. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6415_2011

FR: TAF D-6415/2011 du 24 juin 2013

IT: TAF D-6415/2011 del 24 giugno 2013

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Ausländerrechts betreffend vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Verfügung des BFM vom 18. Oktober 2011 betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers. Streitgegenstand bildet damit einzig die Frage, ob das BFM die am 9. März 2001 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Recht in Anwendung von Art. 84 Abs. 2 AuG aufgehoben hat. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls waren hingegen nicht Thema des zu überprüfenden erstinstanzlichen Verfahrens, und können damit nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Auf die entsprechenden Beschwerdeanträge um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und um Gewährung des Asyls, respektive um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Wiederaufnahme beziehungsweise Einleitung eines Asylverfahrens, ist deshalb nicht einzutreten. Im Übrigen ist eine

dahingehende Gehörsverletzung, wonach das BFM die Stellungnahme des Beschwerdeführers zur beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme vom 19. Juli 2011 als neues Asylgesuch hätte entgegennehmen müssen, aufgrund der Aktenlage nicht festzustellen, machte der Beschwerdeführer in der betreffenden Eingabe doch nicht geltend, es sei ihm Asyl zu gewähren, sondern beantragte ausdrücklich, es sei von der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme abzusehen. Dem Beschwerdeführer bleibt es selbstverständlich unbenommen, beim BFM ein neues Asylgesuch zu stellen und in diesem Rahmen gegebenenfalls auch subjektive Nachfluchtgründe vorzubringen.

E. 4.1

Vorab ist die formelle Rüge des Beschwerdeführers, das BFM habe die Begründungspflicht verletzt, indem es die Herkunftsländerinformationen, auf die es seinen Entscheid stütze, in der angefochtenen Verfügung - abgesehen von den UNHCR-Richtlinien vom 5. Juli 2010 - nicht aufgelistet habe, zu prüfen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] i.V.m. Art. 29 ff. VwVG) ergibt sich, dass die verfügende Behörde Einsicht in die relevanten Akten zu gewähren und ihren Entscheid in genügender Weise zu begründen hat.

E. 4.2

Vorliegend befinden sich in den vorinstanzlichen Akten keine Länderberichte, die dem Akteneinsichtsrecht unterstehen könnten. Das BFM hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. November 2011 Einsicht in die entscheidwesentlichen Akten gewährt. Bei aus Länderdokumentationen gewonnenen Erkenntnissen handelt es sich um allgemeines Fachwissen, welches als solches nicht ediert werden kann. Die in der Verfügung vom 18. Oktober 2011 angeführten UNHCR-Richtlinien zur Festlegung des internationalen Schutzbedarfs sri-lankischer Asylsuchender vom 5. Juli 2010 gehören zum allgemeinen Fachwissen und sind öffentlich zugänglich; es wird in der Beschwerde denn auch nicht geltend gemacht, diese Richtlinien hätten dem Beschwerdeführer offengelegt werden müssen. Eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs liegt daher nicht vor und der diesbezügliche Antrag um Kassation respektive um Einräumung einer Frist zur Beschwerdeergänzung nach gewährter Einsicht in die Herkunftsländerinformationen ist entsprechend abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wurde vom BFF mit Verfügung vom 9. März 2001 gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 (AS 1999 2273) i.V.m. Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) vorläufig aufgenommen. Am 1. Januar 2008 ist das AuG in Kraft getreten, und gleichzeitig ist das ANAG aufgehoben worden (Art. 125 i.V.m. Anhang Ziff. I AuG). Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AuG vorläufig aufgenommen sind, gilt gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG neues Recht. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist mithin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers nach dem AuG gegeben sind.

E. 5.2

Gemäss Art. 84 Abs. 1 AuG überprüft das Bundesamt periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme - eine Ersatzmassnahme für den nicht durchführbaren Vollzug der Wegweisung - noch gegeben sind. Ist dies nicht mehr der Fall, hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die

Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der Wegweisung zulässig ist (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person auch zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) und möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG), sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat zu begeben. Ausserdem kann das Bundesamt eine wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme auf Antrag der kantonalen Behörden, des Bundesamts für Polizei (fedpol) oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) aufheben, wenn Gründe nach Art. 83 Abs. 7 AuG gegeben sind (Art. 84 Abs. 3 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG wird die vorläufige Aufnahme aufgehoben, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde (Bst. a), wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b), oder wenn sie die Unmöglichkeit des Vollzug der Wegweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat (Bst. c).

E. 6

Vorliegend hat das BFM die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme auf Art. 84 Abs. 2 AuG gestützt; es erachtete den mit der Verfügung des BFF vom 9. März 2001 wegen damaliger Unzumutbarkeit aufgeschobenen Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nunmehr als zumutbar (sowie als zulässig und möglich). Demgegenüber ist der Beschwerdeführer der Ansicht, der Wegweisungsvollzug sei nach wie vor unzumutbar (und zudem unzulässig).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.1.1

Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.). Im Beschwerdeverfahren gegen eine vom Bundesamt verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ist der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 6.1.2

Die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wurde am 9. März 2001 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verfügt. Vorliegend ist deshalb zunächst die Frage der Zumutbarkeit im heutigen Zeitpunkt zu prüfen. Erweist sich der Wegweisungsvollzug nach wie vor als unzumutbar, erübrigt sich eine Prüfung der Zulässigkeit und der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Das BFM erachtete die Rückkehr des Beschwerdeführers an seinen Herkunftsort B._____ in der angefochtenen Verfügung vom 18. Oktober 2011 als nunmehr zumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat angesichts der veränderten Lage nach dem Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs im Mai 2009 in seinem Grundsatzurteil BVGE 2011/24 eine neue, umfassende Analyse der Situation in Sri Lanka vorgenommen. Demnach hat sich seit dem Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 die allgemeine Lage in Sri Lanka erheblich verbessert. Die Situation in der Ostprovinz hat sich weitgehend stabilisiert und normalisiert, so dass der Wegweisungsvollzug in das gesamte Gebiet der Ostprovinz als grundsätzlich zumutbar zu erachten ist. Auch der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz ist - mit Ausnahme des sogenannten Vanni-Gebiets (die Distrikte von Kilinochchi und Mullaitivu und die nördlichen Teile der Distrikte von Mannar und Vavuniya sowie einen schmalen Landstreifen an der Ostküste des Jaffna-Distrikts südlich von Nagarkovil umfassend), wohin eine Rückkehr aufgrund der weitgehend zerstörten Infrastruktur und der Verminderung weiterhin unzumutbar ist - grundsätzlich zumutbar, wobei sich eine zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien aufdrängt. Für Personen, die aus dem übrigen Staatsgebiet von Sri Lanka stammen (d. h. die Provinzen North Central, North Western, Central, Western [namentlich der Grossraum Colombo], Southern, Sabarugamuwa und die Uva-Provinz) und dorthin zurückkehren, ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar (vgl. BVGE 2011/24 E. 3).

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ in der Nordprovinz, ausserhalb des Vanni-Gebiets, wohin ein Wegweisungsvollzug heute in genereller Hinsicht - wie in E. 6.2.1 ausgeführt - grundsätzlich wieder zumutbar ist. Entgegen der Auffassung des BFM spricht indes die individuelle Situation des Beschwerdeführers gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer hat Sri Lanka im Dezember 1998 zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester verlassen und ist seither in der Schweiz wohnhaft. Er lebt somit seit seinem (...) Altersjahr, mithin seit fünfzehn Jahren, mit seinen Familienangehörigen ununterbrochen in der Schweiz. Er hat hier die Schule besucht und die Landessprache des Zuweisungskantons gelernt, und nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine (...) Lehre als (...) absolviert. Abgesehen von den ersten Lebensjahren in Sri Lanka hat er somit den grössten Teil seines bisherigen Lebens und insbesondere die prägenden Jahre der Adoleszenz in der Schweiz verbracht. Seine nächsten Verwandten leben ebenfalls in der Schweiz. In Sri Lanka verfügt er gemäss eigenen Angaben über keine Bezugspersonen und keinerlei soziale Bindungen mehr (vgl. hierzu auch die Angaben der Mutter des Beschwerdeführers anlässlich ihrer Befragung im Asylverfahren vom 1. Februar 1999, wonach ihr Ehemann [der Vater des Beschwerdeführers] verschollen sei und sie

bereits seit dem Jahr 1990 keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern und Geschwister habe, deren Verbleib ihr unbekannt sei [vorinstanzliche Akten A6 S. 14]). Aufgrund der Aktenlage kann damit nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen könnte, und er Unterstützung sowie zumindest für die erste Zeit eine gesicherte Wohnsituation vorfinden würde. Auch wenn er über einen schweizerischen Lehrabschluss verfügt, dürfte er ohne jegliches Beziehungsnetz und mit nur mangelhaften Kenntnissen der lokalen Sprache kaum in der Lage sein, sich in B. _____ innert nützlicher Frist eine Existenz aufzubauen. Damit fehlen indes begünstigende Faktoren für die Bejahung der individuellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Selbst wenn seine Angehörigen in der Schweiz in der Lage sein sollten, ihn über einen gewissen Zeitraum hin finanziell zu unterstützen, könnte die Existenz des Beschwerdeführers in seinem Heimatland angesichts des fehlenden Beziehungsnetzes vor Ort nicht als gesichert betrachtet werden.

E. 6.2.3

In Berücksichtigung der geschilderten Umstände ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers somit in individueller Hinsicht weiterhin als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu bezeichnen. Die Frage, ob die auf Beschwerdeebene geltend gemachten psychischen Probleme des Beschwerdeführers die Unzumutbarkeit zu begründen vermöchten, wenn im heutigen Zeitpunkt ansonsten keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden, kann aufgrund des Gesagten offen bleiben. Ebenso erübrigt sich angesichts des festgestellten Weiterbestands der Unzumutbarkeit die Prüfung der Zulässigkeit und der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.3

Die Frage, ob in casu allenfalls ein Aufhebungsgrund nach Art. 83 Abs. 7 Bst. a oder b AuG (Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe [Bst. a] respektive erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [Bst. b]) gegeben wäre, hat das BFM in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich offen gelassen, und ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Es ist Sache des BFM, gegebenenfalls auf Antrag der kantonalen Behörden, von fepol oder des NDB hin eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers nach Art. 83 Abs. 7 AuG im Rahmen eines neuen Aufhebungsverfahrens zu prüfen (Art. 84 Abs. 3 AuG).

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die am 9. März 2001 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Unrecht als nunmehr zumutbar bezeichnet und gestützt auf Art. 84 Abs. 2 AuG aufgehoben hat. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der Verfügung vom 18. Oktober 2011 beantragt wird. Im Übrigen ist auf die Beschwerde - soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist (vgl. E. 9.2) - nicht einzutreten (vgl. E. 3).

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.1

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist aufgrund seines Durchdringens mit dem Beschwerdeantrag um Aufhebung der angefochtenen Verfügung eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei diese angesichts des Nichteintretens auf die Hauptanträge um Gewährung des Asyls respektive um Rückweisung an die Vorinstanz zur Wiederaufnahme beziehungsweise Einleitung eines Asylverfahrens um die Hälfte zu reduzieren ist.

E. 9.2

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 7. Februar 2012 seine Kostennote ein. Damit ist der verfahrensrechtliche Antrag um Ansetzung einer entsprechenden Einreichungsfrist gegenstandslos geworden. In der besagten Kostennote werden Barauslagen von Fr. 63.30 und ein Aufwand von 16.26 Stunden (Stundenansatz von Fr. 240.-zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) ausgewiesen. Hinsichtlich des geltend gemachten Aufwands ist festzustellen, dass die Ausarbeitung des Akteneinsichtsgesuchs ans BFM vom 7. November 2011 (0.50 Stunden) nicht im erst am 25. November 2011 anhängig gemachten Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu entschädigen ist. Darüber hinaus wird auch der Aufwand für die Erstellung der Kostennote (0.25 Stunden), die Teil der generellen Sekretariatsarbeiten bildet, praxisgemäss nicht entschädigt. Im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen, so dass sich der anzurechnende Aufwand nach Abzug der beiden erwähnten Posten auf 15.51 Stunden beläuft. Unter Berücksichtigung der noch nach der Erstellung der Kostennote vom 7. Februar 2012 erfolgten eineinhalbseitigen Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. März 2012 ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 4210.50 (16 Stunden à Fr. 240.- zzgl. 8% MWSt und Auslagen von Fr. 63.30) festzusetzen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen um die Hälfte, mithin auf Fr. 2105.-, zu reduzieren. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.